

# ZH\_OBERGERICHT SR130026 vom 28. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SR130026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR130026)

FR: ZH\_OBERGERICHT SR130026 du 28 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SR130026 del 28 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 13. Mai 2013 wurde der Gesuchsteller wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 17 Tagessätzen zu Fr. 350.– bei einer Probezeit von 3 Jahren sowie einer Busse von Fr. 1'500.– bestraft (Urk. 2/2 = Urk. 3/10). Der Strafbefehl erwuchs in Rechtskraft (vgl. Urk. 3/11).

### E. 2

Der Gesuchsteller reichte mit Eingabe vom 30. September 2013 ein Revisionsgesuch ein und beantragte, dass das Strafverfahren gegen den Gesuchsteller, welches mit Strafbefehl vom 13. Mai 2013 erledigt worden sei, wieder aufzunehmen, der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 13. Mai 2013 aufzuheben, dem Gesuchsteller eine Geschwindigkeitsüberschreitung von netto 24 km/h anzurechnen und er mit einer Busse von höchstens Fr. 800.– und einer Geldstrafe von höchstens 9 Tagessätzen zu je Fr. 350.– zu bestrafen sei (Urk. 1).

### E. 3

Vorliegend kann von vornherein festgestellt werden, dass der Gesuchsteller weder den Revisionsgrund gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. b StPO (ein Entscheid steht mit einem späteren Strafscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch) noch denjenigen nach Art. 410 Abs. 1 lit. c StPO (in einem anderen Strafverfahren erweist sich, dass durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Verfahrens eingewirkt worden ist) geltend macht. Was den Revisionsgrund der Wiederaufnahme zufolge neuer Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO betrifft, so setzt dieser voraus, dass die nachträglich geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel sowohl neu als auch erheblich sind, was dann der Fall ist, wenn sie im Zeitpunkt des zu revidierenden Urteils zwar bereits vorhanden waren, in der nun vorliegenden Bedeutung der Strafbehörde aber nicht bekannt waren und nicht in den Entscheid einfließen, sowie wenn sie zu einer erheblich mildernden oder schärferen Bestra-

- 6 - fung des Gesuchstellers oder gar zu einem Freispruch führen (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 410 N 13; Heer, a.a.O., Art. 410 N 34 und 65 ff.; BGE 101 IV 317).

### E. 4

Mit der geltend gemachten Tatsache, namentlich dass davon auszugehen sei, dass am 9. Mai 2012 an der ... [Adresse] in Zürich ein Radarmessgerät und nicht ein Lasermessgerät im Einsatz gewesen sei, fordert der Verteidiger die Wiederaufnahme zufolge neuer Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO. Wäre der Beweis

dafür erbracht, dass es sich beim fraglichen Messgerät nicht um ein Lasermessgerät, sondern um ein Radarmessgerät handelte, müsste von einer neuen und erheblichen Tatsache ausgegangen werden, denn diesfalls wäre in den Entscheid der Staatsanwaltschaft nicht eingeflossen, dass es sich beim Messgerät um ein Radarmessgerät handelte. Entsprechend würde ein Sicherheitsabzug von 5 km/h statt von 3 km/h erfolgen (vgl. Art. 8 Abs. 1 VSKV-ASTRA), woraus eine mildere Bestrafung resultieren würde. Der Gesuchsteller stützt seinen Revisionsgrund einzig auf eine - nicht belegte - Aussage des Strassenverkehrsamts Luzern, wonach zum fraglichen Zeitpunkt und am fraglichen Ort möglicherweise nicht ein Lasergerät, sondern eine normale Radaranlage mit einer normalen Radarmessung installiert gewesen sei. Selbst wenn diese Aussage gemacht wurde, handelte es sich dabei nur um das Nennen einer Möglichkeit, nicht einmal um eine Vermutung. Aus der Tatsache, dass die Kantonspolizei Zürich sich zum verwendeten Messgerät nicht äussern wollte, kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass im fraglichen Zeitpunkt ein anderes Messgerät verwendet wurde, als von der Staatsanwaltschaft und der Polizei im Strafbefehl vom 13. Mai 2013 angenommen wurde. Vielmehr ergibt sich - entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 1 S. 4) - aus den polizeilichen Ermittlungsakten, dass ein Lasermessgerät der Marke "TO5 Traffic Observer" eingesetzt wurde (Polizeirapport, Urk. 3/1 S. 2). Nur weil das Strassenverkehrsamt Luzern es für möglich hielt, dass ein Radarmessgerät eingesetzt wurde und weil die Kantonspolizei - die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde im Übrigen von der Stadtpolizei gemessen (vgl. Urk. 3/1) - auf die Anfrage des Verteidigers keine Auskunft erteilte, besteht kein Anlass, an den Angaben zum Messgerät im

- 7 - Polizeirapport zu zweifeln. Das Einholen eines Berichts der Polizei über das zum fraglichen Zeitpunkt am fraglichen Ort verwendete Messgerät erübrigt sich damit. Der Gesuchsteller vermag nicht glaubhaft zu machen, dass die Staatsanwaltschaft bei der Fällung ihres Entscheides von einem falschen Messgerät und damit von einem zu geringen Sicherheitsabzug ausging. Zusammenfassend gelingt es dem Gesuchsteller nicht, glaubhaft zu machen, dass am 9. Mai 2012 an der ... [Adresse] in Zürich ein Radarmessgerät und nicht ein Lasermessgerät im Einsatz war. Das Revisionsgesuch des Gesuchstellers ist damit nicht geeignet, neue urteilsrelevante Umstände glaubhaft zu machen und den entsprechenden Revisionsgrund als gegeben darzutun, weshalb es abzuweisen ist. Unter den gegebenen Umständen konnte von der Einholung einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat abgesehen werden. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.